



# Satzung

des BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.,  
Sitz Bonn, in der Fassung vom 08.07.2008

# Präambel

Der am 16. Januar 1946 gegründete „Bund hirnverletzter Kriegs und Arbeitsopfer e.V. Sitz Bonn“ ist unter Nr. 2114 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn a. Rh. eingetragen worden als Fortsetzung der seit 1920 bestehenden Spezialorganisation für Hirnverletztenbetreuung. Durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung vom 11. Mai 1974 in Essen wurde die Vereinsbezeichnung in „BUND DEUTSCHER HIRNBESCHÄDIGTER“ (BDH) umbenannt. Durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung am 2. September 1994 in Magdeburg wurde die Vereinsbezeichnung in „BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter e.V.“ umbenannt. Eine weitere Namensänderung erfolgte durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung am 30. Mai 2008 in Rheda-Wiedenbrück.

## I. Allgemeines

- § 1** (1) Der Name des Verbandes lautet  
BDH Bundesverband Rehabilitation.
- (2) Sitz sowie Gerichts- und Erfüllungsort des Verbandes ist Bonn am Rhein.
- § 2** Der BDH ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig, er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- § 3** Der BDH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

- a) Zusammenschluss aller Behinderten, insbesondere aller hirnverletzter Kriegsoffer, Wehrdienstbeschädigten, Arbeits-, Verkehrs- und Unfallverletzten oder der ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen Gleichgestellten sowie aller neurologisch und psychisch Behinderten einschließlich der Familienmitglieder der vorgenannten Personenkreise und der Hinterbliebenen,
- b) Beratung und Betreuung der Mitglieder in sozialrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsschutz auf Antrag bei Ansprüchen aus den Sozialgesetzbüchern, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz sowie sonstigen Gesetzen der Sozialgesetzgebung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und Rechtsschutz für Mitglieder bei Rechtsfolgen, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Satzung entstehen können,
- c) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im öffentlichen Leben und gegenüber Behörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und sozialen Einrichtungen,
- d) beratende Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung,
- e) Errichtung und Unterhaltung von Neurologischen Kliniken, Rehabilitationszentren sowie sonstigen Einrichtungen für behinderte und chronisch kranke Menschen; dies kann auch in Form der Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgen.
- f) Förderung der Rehabilitation insbesondere auf neurologischem Fachgebiet und des Behindertensports,
- g) Herausgabe von neurologischer Fachliteratur.

## II. Organisation

**§ 4** (1) Der BDH gliedert sich in:

- a) Bundesverband
- b) Landesverbände
- c) Bezirksverbände
- d) Kreisverbände
- e) Ortsverbände

(2) Bezirksverbände können nur in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand und dem zuständigen Landesverband sowie den beteiligungswilligen Kreisverbänden, Ortsverbände nur mit Zustimmung des zuständigen Landes- und Bezirksverbandes gebildet werden.

**§ 5** Eine Eintragung der Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände in das Vereinsregister der für ihren Bezirk zuständigen Amtsgerichte ist unzulässig.

**§ 6** Die Landesverbände unterstehen dem Bundesvorstand. Die Bezirksverbände unterstehen dem zuständigen Landesverbandsvorstand. Die Kreisverbände unterstehen dem zuständigen Bezirksverbandsvorstand. Die Ortsverbände unterstehen dem zuständigen Kreisverbandsvorstand.

**§ 7** Die Organisationsverbände sollen in der Regel in den politischen Grenzen von der jeweils höheren Organisationsgliederung gebildet werden.

### III. Mitgliedschaft

#### A. Erwerb der Mitgliedschaft

**§ 8** Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben und zwar vornehmlich

- a) alle behinderten und chronisch kranken Menschen, insbesondere hirnerkrankte Kriegssopfer, Wehrdienstbeschädigte, Arbeits-, Verkehrs-, Unfallverletzte und Querschnittsgelähmte sowie alle neurologisch und psychisch Behinderten, einschließlich deren Familienmitglieder,
- b) insbesondere alle Hinterbliebenen der unter § 8 a) genannten Personenkreise.

**§ 9** Personen, die sich um den BDH und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können vom Bundesvorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden des BDH oder auf entsprechenden Vorschlag seiner Gliederungen zu deren Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Bei Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden, die gleichzeitig Mitglieder i.S. des § 8 der Satzung sind, zahlt die antragstellende Gliederung den Mitgliedsbeitrag.

**§ 10 (1)** Der Aufnahmeantrag ist an einen Kreisverband zu richten.

(2) Innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages können die Bundesgliederungen Einwendungen gegen die Aufnahme des Bewerbers erheben, über die der Bundesvorstand entscheidet.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch Zustellung einer Mitgliedskarte mit der Satzung; die Mitgliedskarte bleibt Eigentum des BDH.

**§ 11** Für Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten ist der Schlichtungsausschuss zuständig. Er wird auf Antrag eines Beteiligten tätig.

## **B. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 12** (1) Die Mitglieder i.S. des § 8 sind berechtigt, auf den Versammlungen ihrer zuständigen Kreisverbände ihr Stimmrecht auszuüben.

(2) Alle Mitglieder (§§ 8 und 9) sind berechtigt,

- a) an den Versammlungen und Veranstaltungen des BDH teilzunehmen,
- b) die für die Mitglieder des BDH erwirkten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,
- c) die Beratung und Betreuung durch die Bundesorgane zur Verfolgung ihrer Rechte in Anspruch zu nehmen und sich vor den jeweiligen Gerichten vertreten zu lassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Beratung und Betreuung ist kostenlos; lediglich ist bei Vertretungen vor den genannten Gerichten ein Zuschuss zu den entstandenen Kosten vom Mitglied zu leisten.

**§ 13** Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die in dieser Satzung festgelegten Ziele des BDH zu fördern und zu unterstützen,

- b) in allen Bundesangelegenheiten den satzungsgemäßen Anordnungen des Bundesvorstandes und seiner Organisationsgliederungen Folge zu leisten,
- c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

## **C. Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 14** Die Mitgliedschaft ruht, solange das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Während dieser Zeit können die Rechte aus § 12 nicht in Anspruch genommen werden.

**§ 15** Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung,
- c) durch Streichung im Mitgliederverzeichnis des BDH,
- d) durch Ausschluss.

**§ 16** Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den zuständigen Kreisverband erfolgen.

Für die Fristwahrung ist der Eingang beim Kreisverband maßgeblich.

**§ 17** (1) Der Kreisverband kann beim Bundesschatzmeister, der insoweit im Auftrag des Bundesvorstandes tätig wird, die Streichung eines Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis des BDH beantragen, wenn die Mitgliedschaft nach § 14 ruht und das Mitglied nach schriftlicher Aufforderung mit den Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

(2) Die Streichung ist dem Mitglied durch den Bundesschatzmeister zuzustellen; der Kreisverband ist von der Entscheidung über seinen Antrag schriftlich zu benachrichtigen. Das Mitglied und der Kreisverband können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch beim Bundesvorstand einlegen; dieser entscheidet endgültig.

(3) Der Anspruch des BDH auf Zahlung der rückständigen Beiträge und der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen bleibt durch die Streichung unberührt.

**§ 18** (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen des BDH verstößt oder sich in einer Weise verhält, die geeignet ist, das Ansehen, die Interessen und Ziele des BDH zu schädigen.

(2) Für das Ausschlussverfahren ist der Bundesvorstand zuständig. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Der Bundesvorstand leitet das Schlichtungsverfahren ein.

(3) Während des Schlichtungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.



## IV. Die Gliederungen des BDH

### A. Der Bundesverband

**§ 19** Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Bundesdelegiertentagung,
- b) der Bundesvorstand,
- c) der erweiterte Bundesvorstand,
- d) der Beirat

**§ 20** (1) Die Bundesdelegiertentagung besteht aus:

- a) den gewählten Delegierten der Kreisverbände,
- b) den Mitgliedern des erweiterten Bundesvorstandes (§ 23 (1)).

(2) Jeder Kreisverband hat bis 50 Mitglieder eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Die traditionellen Bezirksverbände des Landesverbandes Berlin gelten als Kreisverbände im Sinne dieser Satzung. Die Berechnung der Stimmen richtet sich nach der Beitragszahlung der dem Wahljahr vorangegangenen zwei Kalenderjahre. Zugrundegelegt wird der Durchschnitt der für diesen Zeitraum geltenden Beiträge, eingegangen vom 1. Januar des ersten Jahres bis einschließlich zum letzten Februartag des Jahres, in dem die Bundesdelegiertentagung stattfindet. Dabei darf die Anzahl der zugestellten Stimmen nicht die gemeldete Mitgliederzahl des Kreisverbandes übersteigen.

(3) Nur das Stimmrecht der gewählten Delegierten kann übertragen werden. Ebenso kann die Übertragung nur an einen gewählten Delegierten erfolgen. Eine weitere

Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform.

(4) Die Bundesdelegiertentagung findet jedes zweite Jahr statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Bundesdelegiertentagung wählt alle vier Jahre:

- a) den Bundesvorstand,
- b) je einen Stellvertreter des Bundesschriftführers und des Bundesschatzmeisters sowie sechs Beisitzer, die dem erweiterten Bundesvorstand angehören,
- c) zwei Bundeskassenprüfer und zwei Stellvertreter,
- d) die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses (§ 25).

Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Wer zum BDH in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, kann nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Bundesvorstandes oder des erweiterten Bundesvorstandes sein, es sei denn, die Bundesdelegiertentagung wählt einen Wahlbewerber mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Soll zwischen den Bundesdelegiertentagungen mit einem gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Bundesvorstandes ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet werden, ist dies erst auf der nächsten Bundesdelegiertentagung mit der entsprechenden Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

- (6) Die Bundesdelegiertentagung beschließt über
- a) die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Wahlordnung.

(7) Die Bundesdelegiertentagung wird vom Bundesvorsitzenden mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufen.

(8) Der Bundesvorsitzende hat eine außerordentliche Bundesdelegiertentagung einzuberufen, wenn der Beirat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Kreisverbände dies beantragt. Die außerordentliche Bundesdelegiertentagung tagt in derselben Zusammensetzung wie die vorausgegangene Bundesdelegiertentagung, es sei denn, es werden von den Kreisverbänden andere Delegierte gewählt.

Die außerordentliche Bundesdelegiertentagung hat dieselben Rechte wie die ordentliche.

**§ 21** (1) Der Bundesvorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden,
- b) den zwei Stellvertretern des Bundesvorsitzenden,
- c) dem Bundesschriftführer,
- d) dem Bundesschatzmeister.

Bei Ausscheiden des Bundesvorsitzenden tritt der Stellvertreter an seine Stelle, der die Stimmenmehrheit des erweiterten Bundesvorstandes erhält.

Bei Ausscheiden des Bundesschriftführers oder des Bundesschatzmeisters tritt der ordentlich gewählte Stellvertreter an seine Stelle.

Ehrevorsitzende können vom Bundesvorsitzenden zur Teilnahme und Aussprache, jedoch ohne Stimmrecht, zu Bundesvorstandssitzungen eingeladen werden.

(2) Dem Bundesvorstand obliegt die Geschäftsführung des BDH. Er soll einen Bundesgeschäftsführer einstellen, der nach seinen Weisungen im Rahmen der Geschäftsordnung und der Kassenordnung tätig wird.

Der Bundesvorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche weitere besondere Vertreter bestellen und Ausschüsse bilden. Er kann eine Frauenreferentin und einen Jugendbeauftragten benennen, deren Aufgaben die Geschäftsordnung festlegt.

(3) Der Bundesvorstand bestimmt die Grundsätze für die Durchführung der satzungsmäßig festgelegten Aufgaben des BDH und hat die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung durchzuführen. Er regelt die organisatorischen Fragen des BDH.

(4) Der Bundesvorstand beschließt die Ordnungen mit Ausnahme der Wahlordnung und der Beiratsordnung (§ 20 (6) c) und § 24 (3)). Die vom Bundesvorstand beschlossenen Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Beirates.

(5) Der Bundesvorsitzende ist der Leiter des BDH. Er ist an die Beschlüsse der Organe des BDH gebunden. Er beruft die Vorstandssitzungen des Bundesvorstandes sowie des erweiterten Bundesvorstandes ein und leitet sie. Über alle Fragen wird abgestimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Der Bundesschriftführer hat über jede Sitzung des Bundesvorstandes ein Protokoll anzufertigen, das der Gegenzeichnung des Bundesvorsitzenden bedarf. Ebenso hat er das Protokoll der Bundesdelegiertentagung zu fertigen, das vom Bundesvorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Im Einverständnis mit dem Bundesvorstand kann er hierzu einen Protokollführer bestimmen.

(7) Der Bundesschatzmeister führt alle Kassengeschäfte. Er hat diese nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu leiten. Das Weitere regelt die Geschäfts- und Kassenordnung.

(8) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haften im Rahmen der Gesetze persönlich.

(9) Ein Mitglied des Bundesvorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

**§ 22** Der BDH wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter der Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

**§ 23** (1) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b) dem stellvertretenden Bundesschriftführer,
- c) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
- d) 6 Beisitzern.

(2) Er entscheidet in den Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) An den Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes nehmen die Vorsitzenden der Landes- und Bezirksverbände, der Bundesgeschäftsführer, die Landesgeschäftsführer, der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses sowie die Leiter der Neurologischen Kliniken, die Frauenreferentin, der Jugendbeauftragte sowie die Kassenprüfer ohne Stimmrecht teil.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 24** (1) Der Beirat besteht aus den gewählten Mitgliedern des erweiterten Bundesvorstandes mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes.

(2) Er entscheidet im Fall des § 20 Abs. 8 sowie in den Fällen, in denen die Interessen des geschäftsführenden Bundesvorstandes oder seiner einzelnen Mitglieder berührt sind.

(3) Das Nähere regelt die Beiratsordnung, die vom Beirat beschlossen wird.

**§ 25** (1) Der Schlichtungsausschuss (§ 11) setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter.

(2) Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

**§ 26** Alle Amtsträger des BDH üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## B. Landesverbände

**§ 27** Die Organe der Landesverbände sind:

- a) die Landesdelegiertentagungen,
- b) die Landesverbandsvorstände,
- c) die erweiterten Landesverbandsvorstände.

**§ 28** Die Landesdelegiertentagung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 sind analog anzuwenden.

**§ 29** Die Landesdelegiertentagung tritt jedes zweite Jahr unter Vorsitz des Landesverbandsvorsitzenden zusammen. Die Landesdelegiertentagung wählt alle vier Jahre:

- a) den Landesverbandsvorstand,
  - b) den erweiterten Landesverbandsvorstand,
  - c) zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter.
- Die Landesdelegiertentagung wird von dem Landesverbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. § 20 gilt entsprechend. Zur Landesdelegiertentagung ist der geschäftsführende Bundesvorstand einzuladen.

**§ 30** (1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Landesverbandsvorsitzenden,
- b) den zwei Stellvertretern des Landesverbandsvorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer.

Dem Landesverbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung für seinen Landesverbandsbereich.

(2) Der Landesverbandsgeschäftsführer, der vom Bundesvorstand mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes bestellt werden kann, nimmt beratend an den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes teil.

(3) Zudem erweiterter Landesverbandsvorstand gehören neben dem Landesverbandsvorstand

- a) der stellvertretende Schriftführer,
- b) der stellvertretende Kassierer,
- c) bis zu sechs Beisitzer.

**§ 31** Der Landesverbandsvorstand hat seine Tätigkeit im Rahmen der BDH-Satzung und nach den Richtlinien des Bundesvorstandes auszuüben. Er unterliegt den Weisungen des Bundesvorstandes. In diesem Rahmen gelten für seine Tätigkeit die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 entsprechend.

## **C. Bezirksverbände**

**§ 32** Organe der Bezirksverbände sind:

- a) die Bezirksverbandsversammlungen,
- b) die Bezirksverbandsvorstände.

Der Bezirksverbandsvorstand besteht aus dem Bezirksverbandsvorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Dem Bezirksverbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung für den Bereich des Bezirksverbandes.

Im Bedarfsfalle können zu einem erweiterten Vorstand ein stellvertretender Schriftführer, ein stellvertretender Kassierer und bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

§§ 27 bis 31 gelten entsprechend.



Zur Bezirksverbandsversammlung ist der Landesverbandsvorstand einzuladen.

## **D. Kreisverbände**

**§ 33** Organe der Kreisverbände sind:

- a) die Mitgliederversammlungen,
- b) die Kreisverbandsvorstände,
- c) im Bedarfsfalle der erweiterte Kreisverbandsvorstand.

**§ 34** Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisverbandsvorsitzenden,
- b) einem oder zwei Stellvertretern des Kreisverbandsvorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer.

Dem Kreisverbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung für seinen Kreisverbandsbereich.

Im Bedarfsfalle können zu einem erweiterten Kreisverbandsvorstand gewählt werden:

- a) ein stellvertretender Schriftführer,
- b) ein stellvertretender Kassierer,
- c) bis zu drei Beisitzer.

**§ 35** Der Kreisverbandsvorstand hat seine Tätigkeit im Rahmen der BDH-Satzung und nach den Richtlinien des Bundes- und Landesverbandsvorstandes auszuüben.

Er unterliegt den Weisungen des Bundes-, Landes- und Bezirksverbandsvorstandes. In diesem Rahmen gelten für ihn die Bestimmungen der §§ 20 ff entsprechend.

- § 36** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Kreisverbandsvorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Der Kreisverbandsvorsitzende ist Leiter der Mitgliederversammlung. Zu den Mitgliederversammlungen sind der Landesverbandsvorstand und der Bezirksverbandsvorstand einzuladen.
- § 37** Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Kreisverbandsvorstand sowie zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer sowie im Bedarfsfalle den erweiterten Kreisverbandsvorstand. Ferner wählt sie jährlich mit einfacher Stimmenmehrheit die Delegierten des Kreisverbandes für die Bundes- und Landesdelegiertentagungen sowie für die Bezirksverbandssammlungen.

## **E. Ortsverbände**

- § 38** Für die Ortsverbände gelten die Bestimmungen über die Kreisverbände entsprechend.

## V. Beitragsfestsetzung

**§ 39** Der Monatsbeitrag wird von der Bundesdelegiertentagung festgesetzt. Sie bestimmt, welcher Vomhundertsatz der Beiträge an die Gliederungen abzuliefern ist. Die Einziehung und Abrechnung der Beiträge mit der Bundeskasse sind Aufgaben der Kreisverbände.

**§ 40** (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(2) Der BDH kann durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden.

Bei Auflösung des BDH oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des BDH an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



**BDH Bundesverband  
Rehabilitation e. V.**

Eifelstraße 7

53119 Bonn

tel 02 28 - 9 69 84 - 0

fax 02 28 - 9 69 84 - 99

info@bdh-reha.de

www.bdh-reha.de

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 08.07.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Registernummer VR 2114 eingetragen.